



LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN
WIEN

[REDACTED]
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 3542

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

[REDACTED]
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Mag. Maximilian Schrems
[REDACTED]

vertreten durch
Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Tel. 01/877 04 54
(Zeichen: SchrMax/Facebook)

Beklagte Partei

Facebook Ireland Limited (Reg.Nr.462932
Republik Irland))
Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay
0 Dublin 2
IRLAND

Wegen:

EUR 40.000,00 samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

Zu: SchrMax/Facebook

Es ergeht der Auftrag, binnen 5 Tagen einen Kostenvorschuss von EUR 700,-- für die Übersetzung der Klage beim hg. Rechnungsführer zu erlegen oder bekanntzugeben, dass trotz der Möglichkeit einer Annahmeverweigerung auf die Übersetzung verzichtet wird.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 3
Wien, 11. August 2014
Mag. Margot Slunsky-Jost, Richterin

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Schriftsatz im webERV eingebracht

Wien, am 13.08.2014

Klagende Parteien:

Mag. Maximilian Schrems,

vertreten durch:

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger
Rechtsanwälte GmbH
Tel. 01/877 04 54
Nibelungengasse 11
1010 Wien
Code P111395

Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt

Beklagte Partei:

Facebook Ireland Limited

Reg. Nr. 462932 im Unternehmensregister der Republik Irland

Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay,

Dublin 2 Ireland

wegen:	Feststellung und Unterlassung	€ 31.000,--
	Auskunft	€ 1.000,--
	Rechnungslegung	€ 4.000,--
	<u>Leistung</u>	<u>€ 4.000,--</u>
	gesamt	€ 40.000,-- s.A.

BEKANNTGABE

In umseits näher bezeichneter Rechtssache [REDACTED] des LG für ZRS Wien erstattet der Kläger in Entsprechung des Auftrages der Gerichts vom 11.8.2014 innerhalb offener Frist nachstehende

B E K A N N T G A B E

1. Der Kläger verzichtet vorläufig auf eine Übersetzung der Klage und ersucht zunächst um Zustellung der Klage an die beklagte Partei auf Deutsch / ohne Übersetzung.
2. Der Kläger behält sich jedoch ausdrücklich vor, im Falle einer Annahmeverweigerung eine Entscheidung des Prozessgerichts über die Berechtigung derselben zu beantragen oder eine Übersetzung der Klageschrift in eine der Amtssprachen des Empfängerstaates nachzureichen und dann um neuerliche Zustellung zu ersuchen.
3. Bereits jetzt wird festgehalten, dass die beklagte Partei aus folgenden Gründen aber gar nicht berechtigt wäre, eine Annahme der Klage auf Deutsch zu verweigern:
4. Nach Art 8 Abs 1 EuZVO darf der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks nur dann verweigern, wenn es nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder in der (einer) Amtssprache des Empfangsstaats abgefasst ist.
5. Die beklagte Partei ist aber mit Sicherheit in der Lage, die Klage auf Deutsch zu verstehen: Wie schon aus der Klage bzw. den vorgelegten Urkunden ersichtlich
 - betreibt die beklagte Partei selbst ein deutschsprachiges Web-Portal
 - hat Nutzungsbedingungen auf Deutsch und
 - hat Datenverwendungsrichtlinien auf Deutsch
6. Darüberhinaus bietet die beklagte Partei auch ihren Kunden-Support auf Deutsch an.
7. Wie mehrere Quellen belegen hat schlussendlich auch Frau Sonia Flynn - eines der beiden Vorstandsmitglieder der beklagten Partei - ua. an einer deutschen Universität studiert und einen Master in deutscher Sprache bzw. sogar deutscher Literatur erlangt. Somit spricht einer der beiden höchsten Organwalter der beklagten Partei nicht nur ein „durchflochtenes“ (*Goethe*,

Wilhelm Meisters Lehrjahre, Buch 2, 6. Kapitel), sondern wohl ein ausgezeichnetes Deutsch, das sie jedenfalls zum Verständnis der Klageschrift befähigt. Für den Fall der Annahmeverweigerung behält sich der Kläger auch noch weitere Beweise für das Vermögen der beklagten Partei, die gewählte Sprache zu verstehen, vor.

Mag. Maximilian Schrems